

RS OGH 1987/9/29 40b551/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

ABGB §832

Rechtssatz

In § 832 ABGB ist die Frage abschließend geregelt, ob der Miteigentümer einer Sache die Erben wirksam verpflichten kann, die Gemeinschaft in Ansehung dieser Sache niemals aufzuheben. Da ihm dieses Recht nicht zusteht, ist eine darauf gerichtete Auflage, die als auflösende Bedingung anzusehen ist (§ 709 ABGB), als nicht beigesetzt anzusehen (§ 698 letzter Satz ABGB).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 551/87
Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 551/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0013377

Dokumentnummer

JJR_19870929_OGH0002_0040OB00551_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at